

# bdp aktuell<sup>212</sup>

Nachrichten für den Mittelstand  
21. Jahrgang // April 2024

Foto © U. J. Altmeyer - Shutterstock

## Diskrete Sanierung

Formelles Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenz und Registereintrag

*# Neue Restrukturierungswerkzeuge und die Pflicht zur Krisenfrüherkennung – S. 2*

*# Das StaRUG in der Praxis: Gedacht für finanzielle Probleme – S. 5*

*# Bestimmender Gesellschafter trotz Minderheitenanteil – S. 7*

*# EuropeFides General Meeting 2024 bei bdp in Marbella – S. 11*

bdp



# Ein nichtöffentliches Verfahren

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) ermöglicht ein formelles Restrukturierungsverfahren ohne einen Insolvenzantrag und ohne Eintrag in das Handelsregister.

Während landläufig eine Insolvenz meist mit dem Ende des betroffenen Unternehmens gleichgesetzt wird, trifft dies auch in Deutschland rechtlich und praktisch seit einigen Jahren nicht mehr zu. Die Zerschlagung von Krisenunternehmen soll möglichst vermieden und stattdessen verstärkt auf präventive Restrukturierungsmaßnahmen gesetzt werden.

In unserer Serie „Sanieren statt liquidieren“ erläutern wir die wichtigsten Aspekte der modernen Sanierungspraxis. In dieser Ausgabe steht die Frage im Mittelpunkt: „Welche Möglichkeiten bietet das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG?“

### Insolvenzplanverfahren ohne Insolvenz

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) ermöglicht ein gesetzlich geregeltes und bei Bedarf gerichtlich begleitetes Restrukturierungsverfahren unterhalb der Schwelle einer echten Insolvenz. Diese Option einer Art „Insolvenzplanverfahren ohne Insolvenz“ kann zudem unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen, mithin ohne einen Eintrag im Handelsregister.

Die Vorteile eines StaRUG-Verfahrens können aber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, bei denen Zahlungsunfähigkeit

oder Überschuldung noch nicht eingetreten sind. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit ist die Voraussetzung. Deshalb wurde mit dem StaRUG auch eine verbindliche Pflicht zur Krisenfrüherkennung geschaffen sowie eine Hinweispflicht bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen von Krisenunternehmen. Mandatierte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. müssen im Jahresabschluss darauf hinweisen, „wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist“ (StaRUG, § 102).

### Pflicht zur Krisenfrüherkennung

Die Verpflichtung zur Krisenfrüherkennung ist der Imperativ des ganzen StaRUG: In §1 StaRUG ist deshalb explizit eine Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement festgeschrieben.

Die betroffenen Unternehmen müssen daher ein geeignetes Frühwarnsystem etablieren, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig erkennen zu können. Als Mindestanforderung an ein solches Frühwarnsystem betrachten wir eine integrierte und rollierende Unternehmensplanung über diesen Zeitraum.





### Moderne Werkzeuge

Das StaRUG ermöglicht frühe und diskrete Restrukturierungsmaßnahmen



### Obligatorisches Frühwarnsystem

Pflicht zur Krisenfrüherkennung muss beachtet werden

Ausführliche und weiterführende Informationen zum Thema „Wie hilft der Sanierungsberater in der Krise?“ finden Sie unter: [www.bdp-team.de/sanieren-statt-liquidieren](http://www.bdp-team.de/sanieren-statt-liquidieren)

Häufig fehlen gerade in kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Instrumente bzw. auch die Manpower, um der Pflicht zur Krisenfrüherkennung nachzukommen. bdp kann Sie hierbei auf verschiedene Weise unterstützen:

- Einrichten einer integrierten Planung (GuV, Liquidität, Bilanz)
- Laufende Fortschreibung der integrierten Planung auf Basis der jeweiligen Istzahlen als 24-Monate-Forecast und damit als Krisenfrüherkennungssystem
- Ableitung von Handlungsoptionen und Festlegung von Maßnahmen im Sinne eines Krisenmanagements

### Restrukturierungsplan nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich

Wer einen Restrukturierungsplan nutzen möchte, darf den richtigen Zeitpunkt nicht verpassen: Ist Zahlungsunfähigkeit eingetreten und sind die insolvenzrechtlichen Antragsfristen verstrichen, bleibt nur der Weg zum Insolvenzrichter. Das StaRUG regelt den vorinsolvenzlichen Raum. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren, das mit einem Antrag beim Insolvenzgericht beginnt, kann ein Restrukturierungsplan (theoretisch) auch komplett ohne Gericht umgesetzt werden.

Grundsätzlich soll das Verfahren wie folgt laufen: Das Krisenunternehmen stellt unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (§§ 5 - 16) einen Restrukturierungsplan auf, der inhaltlich sehr flexibel gestaltet werden kann. Möglich ist das ganze Spektrum von Forderungsverzichten, Stundungen, Neuformulierung der Vertragsbedingungen, Debt-to-Equity-Swaps, Kapitalerhöhungen oder auch Kapitalschnitte.

Dann erfolgt das sogenannte „Planangebot“ an die Gläubiger und Planbetroffene (bspw. Gesellschafter) und die Auslegung, Erörterung und Abstimmung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 17 ff.). Zur Annahme ist in allen beteiligten Gruppen eine Mehrheit von 75 % nötig, wobei die Stimmenanteile entsprechend der Forderungen bzw. Anteile und nicht nach Köpfen bemessen werden.

### Eskalationsmöglichkeit durch sukzessive unterstützende Einbindung des Restrukturierungsgerichts

Weil die Gläubiger ihren jeweiligen Shareholdern verpflich-



## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

**Sanieren statt liquidieren:** Während landläufig eine Insolvenz meist mit dem Ende des betroffenen Unternehmens gleichgesetzt wird, trifft dies auch in Deutschland rechtlich und praktisch seit einigen Jahren nicht mehr zu. Die Zerschlagung von Krisenunternehmen soll möglichst vermieden und stattdessen verstärkt auf präventive Restrukturierungsmaßnahmen gesetzt werden.

In unserer Serie „Sanieren statt liquidieren“ erläutern wir die wichtigsten Aspekte der modernen Sanierungspraxis. In dieser Ausgabe steht die Frage im Mittelpunkt: „Welche Möglichkeiten bietet das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG?“

„Vor allem für finanzielle Probleme gedacht“: Über die Optionen für eine Unternehmensstabilisierung und -restrukturierung in der Praxis sprachen wir mit Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

**bdp international:** 60 Mitglieder aus 20 Ländern trafen sich bei Gastgeber bdp in Marbella zum EuropeFides General Meeting 2024 und wählten bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zu ihrem neuen Präsidenten.

**Doppelte Spitzenklasse:** bdp platziert sich im jährlichen Handelsblatt-Ranking zweifach in der Spitzenklasse und erhält in diesem Jahr sowohl die Auszeichnung „Beste Steuerberater 2024“ auch als „Beste Wirtschaftsprüfer 2024“.

Ihr

Rüdiger Kloth



**Rüdiger Kloth**

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# Sanieren statt liquidieren // Teil C

tet sind, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie allein auf das Planangebot des Schuldners hin freiwillig auf Teile ihrer Forderungen verzichten. Allerdings bietet das StaRUG dem schuldnerischen Unternehmen Eskalationsoptionen: Es ermöglicht sukzessiv die unterstützende Einbindung des Restrukturierungsgerichts.

## Die Rolle des Sanierungsmoderators

Ein Sanierungsmoderator kann auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners vom Gericht bestellt werden. Sanierungsmoderator kann eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person sein.

Scheitert die Sanierungsmoderation, kann sie in den Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen nach §§29 ff. StaRUG übergeleitet werden (§100 StaRUG), der insbesondere die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) vorsehen kann.

## Ein vollständig außergerichtlicher Restrukturierungsplan ist unrealistisch

Die kompletten „Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente“ des StaRUG nutzt, wer sein Restrukturierungsvorhaben bei Gericht anzeigt (§31). Es ist kein Antrag nötig. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren bestimmt das Unternehmen selbst den Ablauf und behält, ähnlich wie beim Sonderfall der Insolvenz in Eigenverwaltung, die Verfügungsgewalt über das Verfahren.

## Die Instrumente des gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Das StaRUG sieht vier gerichtliche Instrumente vor, die einzeln oder auch in Kombination genutzt werden können:

- Gerichtliche Planabstimmung
- Gerichtliche Vorprüfung
- Stabilisierung
- Gerichtliche Planbestätigung

Mit einer gerichtlichen Planbestätigung kann dann schließlich der Plan auch gegenüber ablehnenden Gläubigern durchgesetzt werden.

## Pflichten des Schuldners und mögliche Aufhebung der Restrukturierungssache

Mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Gericht wird die Restrukturierungssache rechtshängig. (§31 (3)) Weil der Stabilisierungs- und restrukturierungsrahmen die nachhaltige Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des §18 Absatz 2 der Insolvenzordnung zum Ziel hat (§29 (1)), dürfen dessen oben aufgezählte Instrumente nur so lange genutzt werden, wie dieses Ziel erreichbar ist. Wenn Insolvenzantragsgründe vorliegen, also tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten sind und ein Insolvenzantrag gestellt werden muss oder gestellt wurde, ist

die Restrukturierungssache vom Gericht von Amts wegen wieder aufzuheben.

## Der Restrukturierungsbeauftragte als Mittler

Als Kommunikationsmedium zwischen Schuldner, Gläubigern und Gericht und Aufsichtsorgan über den Verhandlungsprozess sollte das Restrukturierungsverfahren kann das Restrukturierungsgericht einen sogenannten Restrukturierungsbeauftragten einsetzen (§§73 ff.).

Der Schuldner hat bei der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten eine starke Position (§74(2)). Weil aber der Restrukturierungsbeauftragte hoheitliche Aufgaben übernimmt, agiert er nicht parteilich an der Seite des Schuldners. Er steht unter Aufsicht des Gerichts, ist jederzeit berichtspflichtig und muss unparteiisch die Gesamtheit der Gläubigerinteressen wahren. Dazu gehört insbesondere, dem Gericht den Eintritt von Insolvenzantragsgründen mitzuteilen (§75). Das Gericht kann ihm sehr weitgehende Aufgaben übertragen, die an die Funktion des Sachwalters bei der Insolvenz in Eigenverwaltung erinnern.

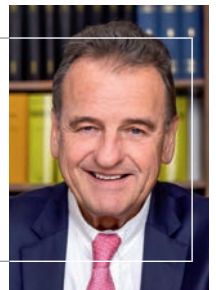
## Fazit: Verlässliche Zahlen, Flexibilität und gute Kommunikation als Erfolgsfaktoren

Das StaRUG bietet einen gesetzlich normierten Rahmen des vorinsolvenzlichen Raums. Es sollen die Rettung und Restrukturierung von Unternehmen früh ermöglicht werden, ohne dass dabei ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss.

Wird die drohende Zahlungsunfähigkeit dann festgestellt und soll ein Restrukturierungsplan die Rettung bringen, reicht Rhetorik gegenüber den Gläubigern allein nicht aus. Die Perspektive auf eine dauerhafte Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit kann umso plausibler vermittelt werden, je verlässlicher das zugrundeliegende Zahlenwerk ist und je schneller es zur Verfügung steht.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierbei Unterstützung wünschen.

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



**Rainer Hübl**  
ist Geschäftsführer der  
bdp Management Consultants GmbH.





# „Vor allem für finanzielle Probleme gedacht“

Über die Optionen für eine Unternehmensstabilisierung und -restrukturierung in der Praxis sprachen wir mit Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH

### Herr Hübl, warum wurde das StaRUG eingeführt?

Das StaRUG wurde 2021 auf Empfehlung der EU eingeführt, um Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren und dennoch von Schulden zu befreien. Mit einer Sanierung nach dem StaRUG können damit außerhalb eines Insolvenzverfahrens Verbindlichkeiten des Unternehmens gekürzt werden. Die Passivseite der Bilanz wird dabei neu strukturiert, auch wenn einzelne Gläubiger dem widersprechen. Dies ist ein Novum im deutschen Recht.

### Welche Vorteile hat das StaRUG?

Ein Restrukturierungsverfahren mit den Instrumenten des StaRUG hat mehrere Vorteile:

Es ist ein nichtöffentliches Verfahren: Eine StaRUG-Restrukturierung geschieht mit der gebotenen Ruhe, denn ein StaRUG-Verfahren ist bis auf wenige Ausnahmen nichtöffentlich.

Die Verfügungshoheit bleibt erhalten: Unternehmen führen die Sanierung stets in eigener Regie und Verantwortung durch, vergleichbar mit einer Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren.

Die Begrenzung auf bestimmte Gläubigergruppen ist möglich: Die Geschäftsleitung eines Unternehmens muss in einem StaRUG-Verfahren nicht alle Gläubiger in die Sanierung einbeziehen. Sie kann vielmehr gezielt planen und auswählen, welche Gläubiger sie beteiligen möchte und welche nicht.

Eine 75-Prozent-Mehrheit reicht aus: In einem StaRUG-Verfahren erstellt das Unternehmen einen Restrukturierungsplan, in dem der Rahmen und die Maßnahmen der Restrukturierung definiert werden. Diesem muss eine Drei-Viertel-Mehrheit der in den Plan einbezogenen Gläubiger zustimmen. Das ist weniger als bei einer außergerichtlichen Sanierung, bei der sämtliche Gläubiger zustimmen müssen. Zudem ist es in einem StaRUG-Verfahren möglich, Gläubiger oder sogar Gläubigergruppen zu überstimmen, die gegen den Restrukturierungsplan stimmen. Dadurch verringert sich das Risiko, dass opportunistische Gläubiger die Sanierung blockieren.

Es besteht eine hohe Rechtssicherheit: Die Geschäftsleitung kann bei einem StaRUG-Verfahren entscheiden, ob es sich mit oder ohne Begleitung durch das Gericht sanieren möchte. Für eine hohe Rechtssicherheit, und falls nicht alle Gläubiger den



# Sanieren statt liquidieren // Teil A

Sanierungsmaßnahmen zustimmen, bietet sich jedoch eine gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans an.

## Für welche Art von Unternehmen ist das StaRUG geeignet bzw. nicht geeignet?

Unternehmen, die hauptsächlich operative oder strategische Herausforderungen zu bewältigen haben, sind mit einem Regelinsolvenzverfahren, einer Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren besser beraten.

Das StaRUG ist in erster Linie für Fälle gedacht, in denen das Unternehmen finanzielle Probleme lösen muss. So lassen sich mit dem StaRUG, im Gegensatz zu einer Sanierung in Regelinsolvenz, Eigenverwaltung oder Schutzschirm, keine ungünstigen Verträge gegen den Willen der Vertragspartner kurzfristig beenden und insbesondere dürfen Unternehmen dabei nicht in die Rechte von Arbeitnehmern eingreifen.

## Welche Restrukturierungsinstrumente können zur Durchführung des StaRUG unter Zuhilfenahme des Gerichts angewandt werden?

Mit dem Restrukturierungsgericht, das nicht mit dem Insolvenzgericht identisch ist, kann ein gerichtliches Planabstimmungsverfahren durchgeführt werden. Das Gericht kann Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind, vorab prüfen. Es kann Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) und die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung) erlassen.

## Welche Unterlagen müssen für das Gericht sorgfältig aufbereitet werden?

Der Entwurf des Restrukturierungsplans oder, sofern dieser nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung. Der Entwurf oder das Konzept beschreiben die Art, das Ausmaß und die Ursachen der Krise, das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen, die zur Erreichung des Restrukturierungsziels geplant sind.

Der Stand der Verhandlungen mit Gläubigern, mit an dem Schulden beteiligten Personen und mit Dritten zu den geplanten Maßnahmen muss dokumentiert werden

Vorkehrungen, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, müssen dargestellt werden. Es ist anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinunternehmen berührt werden sollen. Es ist zudem anzugeben, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer Gläubigergruppe durchgesetzt werden kann.

## In welcher Form werden die Gläubiger beteiligt bzw. müssen abstimmen?

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan kann entweder vom Unternehmen selbst oder im Rahmen eines gericht-

lichen Verfahrens durchgeführt werden. Abgestimmt wird in Gläubigergruppen. Der Gruppenbildung selbst kommt eine besondere Bedeutung zu, da gegebenenfalls sowohl einzelne Gläubiger als auch ganze Gruppen überstimmt werden können. Innerhalb einer Gruppe müssen mindestens 75 Prozent der Forderungssumme zustimmen. Gruppenübergreifend ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

Stellt sich eine Gruppe gegen den Restrukturierungsplan, kann sie durch andere, zustimmende Gruppen überstimmt werden. Bei zwei Gruppen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nur eine der beiden Gruppen zustimmt. Wird dem Plan mehrheitlich zugestimmt, ist der Restrukturierungsplan angenommen. In einem solchen Fall treten die Regelungen des Plans ein.

Der Schuldner wird dann beispielsweise von den Forderungen der Gläubiger im Rahmen einer Quotenregelung befreit. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist beseitigt. Die Annahme, egal ob in einem von Unternehmen durchgeführten Prozess oder mit gerichtlicher Beteiligung, kann zusätzlich vom Restrukturierungsgericht bestätigt werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit auch bei späteren Anfechtungen.

Sollen in einem Restrukturierungsverfahren die Forderungen aller Gläubiger gestaltet werden, kann das Gericht einen Gläubigerbeirat einsetzen. Dem Beirat sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, die Kleingläubiger und ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Sie unterstützen und überwachen den Schuldner bei seiner Geschäftsführung. Der Gläubigerbeirat kann dem Gericht einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Restrukturierungsbeauftragten unterbreiten.

## Welchen Beratungsansatz bietet bdp für betroffene Unternehmen?

Der Weg durch das StaRUG-Verfahren hält viele Optionen zur Krisenbewältigung für ein Unternehmen bereit. Das macht den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) aber auch sehr komplex. Unverzichtbar sind deshalb die professionelle Vorbereitung und Beratung.

Ein bdp-Sanierungsberater unterstützt den Unternehmer schon in der Sondierungsphase, entwickelt geeignete Sanierungsmaßnahmen und lenkt durch den Abstimmungsprozess. Als unabhängige Person kann er als Mediator wirken und so bei den Gläubigern Vertrauen in das Unternehmen und das Verfahren schaffen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

**Rainer Hübl**  
ist Geschäftsführer der  
bdp Management Consultants GmbH.





### Plötzlich beherrschend

Auch ein Gesellschafter mit weniger als 50 % der Anteile, kann einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit anderen Gesellschaftern gleichgerichtet zusammenwirkt.

Dem beherrschenden GmbH-Gesellschafter fließen Beträge, die die Gesellschaft ihm eindeutig und unbestritten schuldet, bereits mit deren Fälligkeit zu. Denn ein alleiniger bzw. beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet. Dabei kann ein mit weniger als 50 % an der GmbH beteiligter Gesellschafter bei Zusammenwirken mit anderen Gesellschaftern im gleichgerichteten wirtschaftlichen Interesse als einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt angesehen werden.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige für die Frage des Zuflusses der von ihm abgerechneten Leistungen in den Streitjahren 2011 bis 2013 nach Auffassung des Finanzgerichts als einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt anzusehen.

Eine beherrschende Stellung eines GmbH-Gesellschafters liegt im Regelfall dann vor, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte besitzt und deshalb bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Im Allgemeinen ist das zwar erst der Fall, wenn der Gesellschafter, der durch Leistungen der Kapitalgesellschaft Vorteile erhält, mehr als 50% der Stimmrechte hat.

Hält ein Gesellschafter weniger als 50% der Gesellschaftsanteile, kann er jedoch einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit anderen gleichgerichtete materielle, d. h. finanzielle Interessen verfolgenden Gesellschaftern zusammenwirkt, um eine ihren Gesellschafterinte-

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und  
seit 1997 Partner bei  
bdp Hamburg.



ressen entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen.

Im Streitfall hielt der Steuerpflichtige lediglich 49% der Gesellschaftsanteile an der GmbH und war damit nicht beherrschender Gesellschafter kraft Stimmrechtsmehrheit. Jedoch lagen nach Auffassung des FG gleichgerichtete Interessen des Steuerpflichtigen und eines Mitgesellschafters vor, die eine Behandlung des Steuerpflichtigen als einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt rechtfertigten. Bei beiden Gesellschaftern bestand ein übereinstimmendes Interesse an der Bestimmung des Auszahlungszeitpunkts der in Rechnung gestellten Beträge, wobei der Steuerpflichtige im Zusammenwirken mit dem Mitgesellschafter die Auszahlung auch jederzeit hätte herbeiführen können.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz 11.05.2022, 2 K 1811/17.  
Rev. BFH VIII R 16/23



## EuropeFides General Meeting 2024

60 Mitglieder aus 20 Ländern trafen sich bei Gastgeber bdp in Marbella und wählten bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zu ihrem neuen Präsidenten.

Am 15. und 16. März 2024 fand in Marbella die diesjährige EuropeFides Hauptversammlung von selbstständigen Steuerberatungs-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfer-Kanzleien unter einer erfreulich hohen Beteiligung von 60 Mitgliedern aus 20 Ländern statt. Host war die bdp Bormann, Demant & Partner mit ihrem spanischen Büro in Marbella.

EuropeFides wurde 2008 von bdp mitbegründet und ist seitdem stetig gewachsen. Der große Vorteil für Mandanten und Mitarbeiter von mittelständischen Beratungs-Kanzleien liegt darin, dass diese genau wie die sogenannten „Big Four“ durch EuropeFides ihre Mandanten auch bei internationalen Geschäften und Investitionen begleiten können. Auch können sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, im Ausland und in einer anderen Kanzlei Erfahrungen zu sammeln.

Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung in Marbella gab es eine erste Begrüßung der Teilnehmer bereits am Don-

nerstagabend in einer kleinen Taverne mit typisch spanischen Tapas. Am Freitag startete das offizielle Programm mit interessanten Erläuterungen über die Entwicklung Andalusiens von Frau Elsa Ibanez Ferrer (bdp Espana).

Ferner gab es interessante Vorträge über die BRICS als neuem Global Player, die aktuelle wirtschaftliche Situation in Asien und eine Case Study eines außergewöhnlichen Emergency Projektes in China von Dr. Michael Bormann (bdp).

Weiterhin wurde über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer verbesserten Kommunikation nach innen und nach außen diskutiert. Es tagten auch die einzelnen technischen Working Groups, sodass die Mitglieder über steuerliche und rechtliche Neuerungen in den wichtigsten Mitgliedsländern informiert wurden.

Der Freitagabend schloss mit einem Stehempfang bei schönem warmen Frühlingswetter im Restaurant Candela in der Altstadt von Marbella, welches ebenfalls zur bdp Group gehört.







### Übergabe der Präsidentschaft an Dr. Michael Bormann

Am Samstagmorgen fand der formale Teil mit Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 und des Budgets 2024 sowie der Übergabe der Präsidentschaft von Martin Bernardini zu Dr. Michael Bormann statt, bei dem alle Mitglieder noch einmal Martin Bernardini für sein Jahr der Präsidentschaft ausdrücklich dankten.

Bormann formulierte seine Ziele für das kommende Jahr wie folgt:

- Erhöhung der Mitgliederzahl um netto fünf Mitgliederkanzleien
- Stärkung des Internship-Programms für Young Professionals
- Weitere Verbesserung der Kommunikation nach innen und nach außen

Danach fand ein sehr konstruktiver Workshop aller Mitglieder statt, die Ideen und Beiträge zur Erreichung dieser Ziele entwickelten. In der anschließenden Session berichteten Mitglieder über ihre Kanzlei und die tägliche Arbeit. Im darauffolgenden Socialising gab es eine geführte Tour zur und durch die Altstadt von Marbella.

Der Abend wurde beschlossen durch ein formelles Dinner, ebenfalls wieder im Restaurant Candela, welches allen sehr gemundet hatte. Die Stimmung wurde aufgelockert durch einen spanischen Gitarrenspieler, und die Teilnehmer blieben in bester Laune bis in die späte Nacht, denn eine Voraussetzung für eine erfolgreiche internationale Beratung ist, dass die Berater sich untereinander gut kennen und vertrauen.

Der Dank für die von A bis Z gelungene Veranstaltung gilt im wesentlichen Nina Fischer von EuropeFides und Paloma Alcaide von bdp Espana.



## Doppelte Spitzenklasse

bdp platziert sich im jährlichen Handelsblatt-Ranking zweifach in der Spitzenklasse und erhält in diesem Jahr sowohl die Auszeichnung als „Beste Steuerberater 2024“ als auch als „Beste Wirtschaftsprüfer 2024“.



Seit 2016 unterzieht sich bdp Bormann, Demant & Partner jährlich den vom Handelsblatt initiierten „Prüfungen“ zu Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts und seit zwei Jahren auch zur Wirtschaftsprüfung.

„Wir sind stolz, in all diesen Jahren nach Auswertung der jeweiligen Prüfungsergebnisse, die wie Examensaufgaben am Computer mit strikter Zeitvorgabe von maximal 60 Sekunden pro Antwort von uns absolviert werden, jeweils die entsprechende Auszeichnung ‚Beste Steuerberater‘ und seit kurzem auch ‚Beste Wirtschaftsprüfer‘ erhalten zu haben“ zeigt sich bdp-Gründungs-partner Dr. Michael Bormann mit dem Spitzenranking zufrieden.

bdp-Partnerin Martina Hagemeyer und Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH ergänzt: „Dies ist für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tag für Tag Serviceleistungen auf hohem Niveau für

unsere Mandanten erbringen, eine tolle Bestätigung unserer Arbeit und für unsere Mandanten die Versicherung, bei allen steuerlichen und prüfungsrelevanten Fragen in den richtigen Händen zu sein.“

### Nur 15 Prozent der Teilnehmer schaffen es in die Bestenliste

Im Auftrag des Handelsblatts ermittelt das Marktforschungsunternehmen SWI Finance Deutschlands seit 2016 die besten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Über 4.000 Steuerberater und mehr als 800 Wirtschaftsprüfer beteiligten sich für 2024 an der Studie. Aber nur 601 Steuerberater und 115 Wirtschaftsprüfer schafften es in die Bestenlisten.



### Auch bdp Hamburg ist nun Digitale DATEV Kanzlei

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass nun auch bdp Hamburg an der Stadthausbrücke die Zertifizierung Digitale DATEV Kanzlei erhalten hat.

Die DATEV eG vergibt das Label an Kanzleien, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandantinnen und Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die Genossenschaft mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Diese Kriterien ändern sich jährlich, weswegen die Kanzleien diesen Prozess stets neu durchlaufen müssen. Das Label Digitale DATEV Kanzlei garantiert somit auch, dass die entsprechenden Kanzleien beim Thema Digitalisierung up to date sind.

### Webinarmitschnitt „Intercultural Insights: China“

Unser Online-Webinar „Intercultural Insights: China“ zu Gast bei der IHK Mittlerer Niederrhein, das die vielfältigen kulturellen Unterschiede zwischen Deutschland und China beleuchtete, zog mehr als 100 Teilnehmer an. Vom Alltagsgeschehen in China bis hin zu den Feinheiten der Verhandlungsführung mit chinesischen Geschäftspartnern – in unserem Webinar haben wir Fallbeispiele und Lösungsansätze aus unserer umfangreichen Beratungspraxis mit Ihnen geteilt. Speziell für Sie haben wir einen Mitschnitt vorbereitet, den Sie sich auf unserer Website ansehen können.





# Zeitgenössische Villa mit minimalistischem Design

Das Gebäude liegt inmitten des Waldes in der exklusiven Siedlung Valtocado in der Berggemeinde Mijas auf einer Höhe von 339 Metern und hat 320 Sonnentage im Jahr. Der Preis beträgt 1.580.000 Euro.

Der renommierten Architektin Elisa Valero Ramos ist es gelungen, ein in die Umgebung integriertes, minimalinvasives und nachhaltiges Haus zu schaffen. Es besteht aus drei Etagen. Auf der Etage 0 befindet sich eine Toilette mit eingebautem Sonnenlichtstrahler, ein Wohnzimmer mit Eckkamin, ein Esszimmer, eine Speisekammer und eine offene Küche. Hier gibt es einen Zugang zur Terrasse mit einem 12 Meter langen Panorama-Salzwasserpool.

Das Gartengeschoss besteht aus einem Arbeitszimmer mit Bibliothek, einem Flur, einem Hauptschlafzimmer mit Bad, einem Gästeschlafzimmer mit Bad und einem Waschaum sowie einem Zugang zum Garten. Das Untergeschoss schließlich ist als Erholungs- und Freizeitbereich konzipiert und verfügt über einen englischen Innenhof, der den ganzen Tag über natürliches Licht spendet, sowie einen Kinosaal.

Das Haus verfügt in allen Bereichen über eine hocheffiziente Wärme- und Schalldämmung sowie ein doppelflutiges Belüftungssystem nebst Klimaanlage und Fußbodenheizung. Die drei Etagen werden über einen Aufzug erschlossen.

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich benötige Unterstützung beim Krisenmanagement. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte mich über das StaRUG informieren. Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)

## bdp Germany Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
[bdp.berlin@bdp-team.de](mailto:bdp.berlin@bdp-team.de) · +49 30 – 44 33 61 - 0

## Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
[bdp.frankfurt@bdp-team.de](mailto:bdp.frankfurt@bdp-team.de) · +49 6171 – 586 88 05

## Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
[bdp.hamburg@bdp-team.de](mailto:bdp.hamburg@bdp-team.de) · +49 40 – 35 51 58 - 0

## Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
[hamburg@bdp-team.de](mailto:hamburg@bdp-team.de) · +49 40 – 30 99 36 - 0

## Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
[bdp.potsdam@bdp-team.de](mailto:bdp.potsdam@bdp-team.de) · +49 331 – 601 2848 - 1

## Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
[bdp.rostock@bdp-team.de](mailto:bdp.rostock@bdp-team.de) · +49 381 – 6 86 68 64

## Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
[bdp.schwerin@bdp-team.de](mailto:bdp.schwerin@bdp-team.de) · +49 385 – 5 93 40 - 0

## bdp Bulgaria

Sofia  
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

## bdp China

Tianjin  
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

## Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

## Shanghai

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

## bdp Spain

Marbella  
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

## bdp Switzerland

Zürich  
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich